

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der „Angelverein Siebenmühlental - Wallroth e.V.“ ist eine Vereinigung von Anglern.

Er hat seinen Sitz in Schlüchtern-Wallroth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schlüchtern einzutragen und unter der Nummer 317 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Schlüchtern.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer sowie die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - b) Abwehr und Bekämpfung sowie Beseitigung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und das Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - d) Aktive Mitarbeiter in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Erhaltung des
 - a) Fischgewässers und Freizeitgeländes entlang des Steinaubaches und der vereinseigenen Teichanlage
 - b) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

5. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und die Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie der Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
6. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

§3

Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied des Vereines werden. Voraussetzung ist die Verpflichtung zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung.
2. Jedes Mitglied erhält einen, seiner Mitgliedschaft entsprechenden, Mitgliedsausweis.
3. Die Aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Anglerei an den vereinseigenen Gewässern.
4. Für den Fall der Gründung einer Jugendgruppe gehören Sechs- bis Achtzehnjährige der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten werden durch die im Anhang beigefügte Jugendordnung geregelt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Mitglied der Jugendgruppe das 18. Lebensjahr vollendet, wird es im darauffolgenden Jahr als Förderndes Mitglied geführt. Sofern eine aktive Mitgliedschaft angestrebt wird, muss dies dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt werden.
5. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst die Angelei ausüben zu wollen.
6. Im Übrigen haben alle Mitglieder das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein, statt bei dem zuständigen Landesverband, Mitglied bei einem anderen Verband wird.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge, sowie sonst festgesetzte Beiträge, sind vor der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen.

3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1.) freiwilligen Austritt
- 2.) Tod des Mitgliedes
- 3.) Ausschluß
- 4.) Auflösung des Vereines

Zu 1.) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Zu 2.) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden

Zu 3.)

A der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
- c) innerhalb des Vereines wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
- e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereines durch sein Verhalten geschädigt hat.

- B Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet die einfache Mehrheit der Mitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:
- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Anglererlaubnis auf dem Vereinsgewässer,
 - b) Zahlung von Geldbußen bis 100,00 €
 - c) Verweis mit oder ohne Auflage,
 - d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
- C Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Ausschluss bzw. Austritt verlieren die Mitglieder ihre Rechte, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§6 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 50,00 €
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die vereinseigenen und gepachteten Gewässer, waidgerecht und den Vereinsvorschriften entsprechend, zu beangeln
 - b) die Vereinsvorschriften und Regelungen werden vom Vorstand in Verbindung mit den aktiven Mitgliedern festgelegt (z.B. Fangbeschränkungen)
 - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Angelei nur
 - a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen auch bei anderen aktiven Mitgliedern zu achten,
 - b) bei den Aufsichtspersonen und Fischaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
 - e) Die Fischereiprüfung abzulegen.
4. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Kassierer zu entrichten und sollen jährlich voll entrichtet werden.
5. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 01. September eines Jahres für den Erlaß künftiger Beiträge einzureichen.
6. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittung oder andere Zahlbelege nachgewiesen werden können.

§8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem Organisationsleiter
2. dem Kassierer
3. dem Platzwart
4. dem Gewässerwart
5. dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der gesamte Vorstand. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen andern Organen dieses vorbehalten ist.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereins-Obliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§9 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, den übrigen Vorstandsmitgliedern, sowie den Revisoren, jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§10 Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom Organisationsleiter, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des Vorstandes übernimmt ein bewährtes Mitglied die Leitung der Versammlung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Hauptversammlung oder Vorstandssitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§11

Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr hat der Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgaben:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen.
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
 - c) den gesamten Vorstand zu wählen
 - d) zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Revisoren dürfen kein anderes Amt bekleiden.

Die Wahl muß durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des §10.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gem. §14 zu treffen.

§12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen nach Absprache stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden.

Die Mitgliederversammlung dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelei und der Belehrung in fischereiliche Dingen.

Die darüber hinaus bei Bedarf stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§13 Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse, sowie Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§14 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Landesregierung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege.

§15 Ermächtigung

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderung und Ergänzung der Satzung vorzunehmen.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendgruppenleiter
2. dessen Stellvertreter aus den Reihen der Jugendlichen

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Hauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglied kann jeder Jugendliche über 6 Jahre mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder abgelehnt werden.

Zur Förderung des Verbandes der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern erbrachte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft. Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.